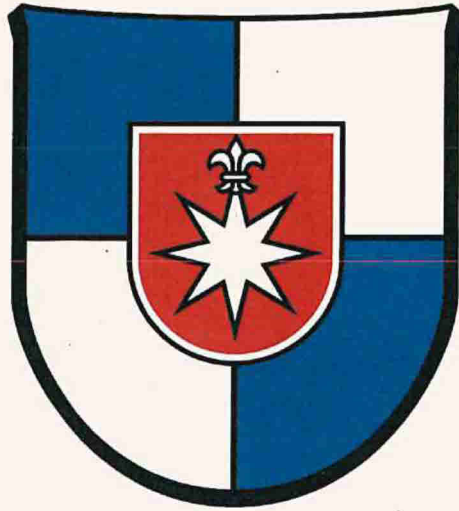




Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
2021
der Stadt Norderstedt



Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Norderstedt

Herausgeber:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)



Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
bzw.	beziehungsweise
EK	Eigenkapital
GA	Gesamtabschluss
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
Mio. €	Millionen Euro
RaP	Rechnungsabgrenzungsposten
SB	Schlussbericht
u.a.	unter anderem
T€	Tausend Euro
z.B.	zum Beispiel



Gliederung

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Vorbemerkungen	5
II.	Aufgabenträger	6
II.1	Konsolidierungskreis	6
II.2	Entkonsolidierung	8
III.	Prüfung	9
III.1	Prüfungsauftrag	9
III.2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
III.3	Wesentlichkeit	11
IV.	Rahmenbedingungen	11
IV.1	Einheitstheorie	11
IV.2	Externe Beratung	12
IV.3	Dienstanweisung	12
IV.4	Kontenüberleitung	12
IV.5	Haushaltssatzung / Wirtschaftspläne	13
IV.6	Jahresabschlüsse	13
V.	Grundsätzliche Feststellungen	13
V.1	Kennzahlen	14
V.2	Treuhandvermögen	15
V.3	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	15
V.4	Gesamtverschuldung	15
VI.	Konsolidierung	16
VI.1	Grundsätze, Vollständigkeitsgebot	16
VI.2	Einheitliche Bewertung	16
VI.3	Kapitalkonsolidierung	16
VI.4	Schuldenkonsolidierung	17
VI.5	Zwischenergebniskonsolidierung	18
VI.6	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	18
VI.7	Anteile andere Gesellschafter	19
VI.8	Latente Steuern	19
VI.9	Umrechnung von auf fremde Währung lautende Abschlüsse	20
VI.10	Assoziierte Unternehmen	20
VI.11	Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrages	20
VII.	Gesamtabschluss	21
VII.1	Gesamtergebnisrechnung	22
VII.2	Gesamtbilanz	27
VII.3	Gesamtanhang	33
VII.4	Gesamtlagebericht	41
VIII.	Ergebnis	43
IX.	Schlussbemerkungen	44



I. Vorbemerkungen

Die Stadt hat verschiedene kommunale Aktivitäten aus ihrem Kernhaushalt ausgegliedert und diese an Aufgabenträger ausgelagert.

Der GA fasst den doppischen JA der Kernverwaltung mit den JAen der in den GA einzubeziehenden Aufgabenträger zusammen. Er besteht aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang. Ergänzend ist ein Gesamtlagebericht zu erstellen.

Ziel des GA ist es, die Stadt und ihre Aufgabenträger nach der Einheitstheorie so darzustellen, als seien sie ein einziges Unternehmen (Konzern Stadt). Der GA soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns Stadt vermitteln und damit zugleich die Beteiligungs- und Konzernsteuerung verbessern.

Der JA der Stadt sowie die JAe der Aufgabenträger werden zunächst zu einer Summenbilanz und Summenergebnisrechnung zusammengeführt. Die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum GA unter Berücksichtigung der Korrekturen aus innerkonzernlichen Verflechtungen wird als „Konsolidierung“ bezeichnet (siehe Ziffer VI.).

Durch den GA wird der Gesamtüberblick insbesondere über

- das Leistungsspektrum,
- das Vermögen,
- die bestehenden Verbindlichkeiten,
- die Finanzierungsspielräume,
- steuerpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und
- die Gesamtergebnislage der Stadt

wiedererlangt.

Die Stadtvertretung soll damit beurteilen können, ob die Stadt künftig in der Lage ist, ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Stadt muss seit 2019 unter Beachtung der GoöB zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren JA und die JAe der Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss konsolidieren (§ 93 GO). Die Stadt Norderstedt hat mit dem GA 2021 den dritten GA aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt.

Das RPA ist bereits in den SBen zum GA 2019 und 2020 zum besseren Verständnis auch auf die Rahmenbedingungen und die Rechtslage ausführlich eingegangen und hat diese im Einzelnen erläutert.

Im SB zum GA 2021 wird hierzu noch verkürzt berichtet.



II. Aufgabenträger

II. 1 Konsolidierungskreis (§ 93 GO, 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Der Konsolidierungskreis kennzeichnet die Aufgabenträger, die in den GA einbezogen werden müssen oder bei einem Wahlrecht einbezogen werden können.

Der Kreis der zu konsolidierenden Aufgabenträger ist festzulegen, danach sind in dem GA der JA der Stadt und u. a. die JAe

- der Eigenbetriebe,
- der Gesellschaften, die der Stadt gehören und
- der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist,

voll zu konsolidieren.

In den GAen 2019 und 2020 wurden folgende Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis einbezogen:

- Stadt Norderstedt
- Stadtwerke Norderstedt mit Konzernabschluss (Stadtwerke)
 - Stadtwerke (100 %)
 - wilhelm.tel GmbH (100 %)
 - Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (75 %)
 - Stadtpark Norderstedt GmbH (100 %)
 - IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG (100 %)
 - IKT Regio-Netzwerk Service GmbH (100 %)
- Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH (MeNo)
- Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH (EgNo)
- Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co.KG (EgNo & Co.KG)
- Das Haus im Park gGmbH (HiP)
- Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)
- Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB)

Nicht in den Konsolidierungskreis zum GA 2019 und 2020 einbezogen wurden folgende Beteiligungen:

Stadt

- Albertinen Hospiz Norderstedt GmbH (Anteil 39 %)
- Diakonie-Hospiz Volksdorf gGmbH (Anteil 5 %)

Stadtwerke (Konzernabschluss)

- Meter Pan GmbH (Anteil 25 %, assoziierte Unternehmen: nicht mit einbezogen, untergeordnete Bedeutung)
- VUA-Software-Haus GmbH (Anteil 6 %)



Nach § 93 Abs. 2 GO müssen die JAe der Aufgabenträger, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, nicht einbezogen werden.

Das Ministerium hat in seinem „Praxisleitfaden zum Gesamtabchluss der Kommunen in Schleswig-Holstein“ zum Tatbestandsmerkmal „untergeordneter Bedeutung“ u.a. ausgeführt, dass das Bestehen einer untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabchluss der Kommune jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig ist und stellt hierbei auf eine Quote von max. jeweils 10 % bezogen auf die Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen eines jeweiligen Aufgabenträgers im Vergleich zum Summenergebnis ab.

Darstellung Konsolidierungskreis auf Basis GA 2020:

Aufgaben-träger	Bilanzsumme	Anlagever-mögen	Verbindlich-keiten	Erträge	Aufwendungen
Stadt	754.309 T€ 62,6 %	587.059 T€ 61,8 %	229.625 T€ 47,1 %	252.868 T€ 53,3 %	243.945 T€ 54,4 %
Stadtwerke/ Konzern	433.954 T€ 36,0 %	351.631 T€ 37,0 %	254.269 T€ 52,1 %	205.392 T€ 43,3 %	188.131 T€ 42,0 %
EgNo	5.347 T€ 0,4 %	3.437 T€ 0,4 %	187 T€ 0,0 %	2.118 T€ 0,5 %	2.089 T€ 0,5 %
E-Grund	34 T€ 0,0 %	0 T€ 0,0 %	29 T€ 0,0 %	26 T€ 0 %	26 T€ 0,0 %
NoBiG	2.133 T€ 0,2 %	1.679 T€ 0,2 %	267 T€ 0,1 %	2.248 T€ 0,5 %	2.238 T€ 0,5 %
HiP	6.375 T€ 0,5 %	5.280 T€ 0,6 %	2.669 T€ 0,6 %	3.626 T€ 0,8 %	3.528 T€ 0,8 %
BEB	834 T€ 0,1 %	32 T€ 0,0 %	353 T€ 0,1 %	5.656 T€ 1,2 %	5.656 T€ 1,3 %
MeNo	1.604 T€ 0,1 %	845 T€ 0,1 %	674 T€ 0,1 %	2.420 T€ 0,5 %	2.799 T€ 0,6 %
Stadt / Stadtwerke	1.188.263 T€ 98,6 %	938.690 T€ 98,8 %	483.894 T€ 99,1 %	458.260 T€ 96,6 %	432.076 T€ 96,4 %
Übrige	16.327 T€ 1,4 %	11.273 T€ 1,2 %	4.179 T€ 0,9 %	16.068 T€ 3,4 %	16.336 T€ 3,6 %
Summe	1.204.590 T€ 100,0 %	949.963 T€ 100,0 %	488.073 T€ 100,0 %	474.328 T€ 100,0 %	448.412 T€ 100,0 %

Im Ergebnis weisen damit, bis auf den JA des Konzerns Stadtwerke, alle JAe der Aufgabenträger bei den einzelnen Positionen für sich und über alle Aufgabenträger betrachtet einen Anteil aus, der weit unter der empfohlenen Quote liegt.

Sie erfüllen damit den Ausnahmetatbestand, um als von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden zu können.

Aus der Nachbetrachtung zu den GAen 2019 und 2020 hat die Oberbürgermeisterin entschieden, so zu verfahren und diese JAe, beginnend mit dem GA 2021, nicht mehr in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.



Der Konsolidierungskreis für den GA 2021 besteht damit aus dem JA der Stadt Norderstedt (Stadt) und dem JA Konzern Stadtwerke Norderstedt (Stadtwerke).

Die Oberbürgermeisterin hat hierzu am 20.06.2022 im Hauptausschuss berichtet.

Da von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht worden ist, d. h. auf eine Konsolidierung dieser Gesellschaften im Einzelfall verzichtet wurde, sind gemäß § 93 Abs. 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträger zu machen.

Bei der Entscheidung zur Festlegung des Konsolidierungskreises wurde das RPA im Vorwege beteiligt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Konsolidierungstätigkeit von hoher Bedeutung ist und Wahlrechte bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises künftig gleichbleibend auszuüben sind.

II.2 Entkonsolidierung

Nach der Entscheidung zur Entkonsolidierung werden folgende Aufgabenträger nicht weiter im Konsolidierungskreis berücksichtigt:

- Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
- Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
- Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG
- Das Haus im Park gGmbH
- Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH
- Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH

Bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der Kapitalkonsolidierung das Eigenkapital dieser Aufgabenträger zum 01.01.2019 mit dem bei der Stadt ausgewiesenen Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ verrechnet. Sich hierbei ergebende Differenzen wurden im Aktivposten Geschäfts- oder Firmenwert bzw. als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung eingestellt. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht abzuschreiben, der passive Unterschiedsbetrag ist nicht aufzulösen. Somit wurden die zum 01.01.2019 festgestellten Geschäfts- oder Firmenwerte und passiven Unterschiedsbeträge mit Werten der Erstkonsolidierung im GA 2020 unverändert fortgeführt.

Auf die Einbeziehung dieser Aufgabenträger wird ab dem GA 2021 verzichtet. Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Einbeziehung ermittelte Reinvermögen der Aufgabenträger ist hierfür in voller Höhe als Abgang auszubuchen und ein ggf. verbleibender Unterschied aus der Auflösung der Geschäfts- und Firmenwerte bzw. passiven Unterschiedsbeträge ergebniswirksam zu erfassen. Das Eigenkapital der Aufgabenträger hat sich gegenüber der Erstkonsolidierung verändert. Der Eigenkapitalbestand der Aufgabenträger wird zum Entkonsolidierungszeitpunkt ausgebucht.

Die sich daraus ergebenden Differenzen wurden im GA saldiert in Höhe von 457 T€ in der Gesamtergebnisrechnung unter den Finanzerträgen ausgewiesen.

Eine Saldierung der Aufwendungen und Erträge hätte aufgrund des Saldierungsverbotes nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht erfolgen dürfen.



Im Ergebnis hätten 152 T€ als Aufwand und 608 T€ als Ertrag bei den sonstigen Aufwendungen bzw. Erträgen ausgewiesen werden müssen (siehe ergänzend Ziffer VI.3 –Kapitalkonsolidierung).

III Prüfung (§§ 116 Abs. 1, 93, 92 GO)

III.1 Prüfungsauftrag

Für die Prüfung des GA gilt der § 92 GO entsprechend, danach hat das RPA den GA zu prüfen und festzustellen, ob

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum GA vollständig und richtig ist,
- der Gesamtlagebericht zum GA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem SB zusammenzufassen.

Der GA 2021 ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und war bis spätestens 1. Oktober 2022 dem RPA vorzulegen.

III.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der GA 2021 sowie der beigefügte Gesamtlagebericht jeweils mit Stand September 2022.

Der GA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelten Vorschriften, die GoöB und sonstigen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des GAes bis Dezember 2022 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der Schlussbericht abgefasst.



Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung dienten im Wesentlichen

- die GO,
- die GemHVO-Doppik,
- das HGB und
- die Dienstanweisung zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses (DA 21/02) vom 07.10.2022

Ergänzend wurde der als Empfehlung für die Verwaltung vom Ministerium herausgegebene Praxisleitfaden "Konsolidierter Gesamtabchluss" herangezogen.

Die Prüfung des GAes erfolgte auf Grundlage der geprüften JAe 2021 der Stadt und der Stadtwerke.

Das RPA hat von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, Gebrauch gemacht.

Aus zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten und um eine Doppelprüfung zu vermeiden, hat das RPA die durch die erfolgten Wirtschaftsprüfungen geprüften Werte aus dem Konzernabschluss Stadtwerke und die dazu erfolgten Anhangsangaben übernommen sowie den dazu abgegebenen Lagebericht bei der Konsolidierung zugrunde gelegt.

Der GA und der Gesamtlagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung, den richtigen Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanzgliederung sowie die richtigen und vollständigen Angaben im Gesamtanhang und im Gesamtlagebericht festzustellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen auf Basis von vereinzelt Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.



III.3 Wesentlichkeit

Nach den rechtlichen Vorgaben kann bei den verschiedenen Konsolidierungssachverhalten auf bestimmte Maßnahmen verzichtet werden, wenn die relevanten Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt und der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „von untergeordneter Bedeutung“ ist auf das Gesamtvolumen der Gesamtergebnisrechnung bzw. auf den Gesamtbilanzwert abzustellen und zu definieren.

Dieses ist durch die Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA 21/02 erfolgt.

Die Wesentlichkeitsgrenzen wurden definiert:

„Die Wesentlichkeitsgrenze der Stadt Norderstedt liegt bei einem Prozent der Bilanzsumme [rd. 11,2 Mio. €] für Posten der Bilanz. Die Wertgrenze für die Zwischenergebniskonsolidierung liegt bei einer Million Euro. Für den Anhang und die darin zu erläuternden Posten liegt die Grenze bei zehn Millionen Euro,“

Eine Definition der Wesentlichkeit für die Gesamtergebnisrechnung ist nicht erfolgt.

Das RPA hat seine Prüfungshandlungen bei der Beurteilung der quantitativen Wesentlichkeit an diesen Grenzen ausgerichtet und bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschaussagen für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der GA 2021 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche rechtlichen Sachverhalte zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.

IV. Rahmenbedingungen

IV.1 Einheitstheorie

Der „Konzern“ Stadt soll so dargestellt werden, als ob er wirtschaftlich eine Einheit bilden würde und als ob die einbezogenen Aufgabenträger insgesamt eine einzige Einheit wären. Alle Beziehungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander und mit der Stadt selbst müssen hierzu eliminiert werden. Der aus den JAen gewonnene rechnerische Summenabschluss wird durch die Konsolidierungsmaßnahmen zum GA.



IV.2 Externe Beratung

Die Stadt hat sich bei der Aufstellung eines Probe-GA 2018 und der ersten GAe externen Sachverständiges bedient und diesen unterstützend herangezogen.

Wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des GA 2019 noch insgesamt rd. 37 T€ und beim GA 2020 rd. 1 T€ aufgewendet, so wurde der GA 2021 ohne eine zusätzliche externe Beratung aufgestellt.

IV.3 Dienstanweisung

Der Maßstab und das Verfahren der Konsolidierung werden durch das kommunale Haushaltsrecht, namentlich durch die GO und die GemHVO-Doppik festgelegt. Das HGB wird erst durch die GemHVO-Doppik für anwendbar erklärt, ebenso welche Regelungen und wie diese Regelungen des HGB für den GA übernommen werden.

Die Konsolidierung erfolgt nach den Vorgaben des § 53 GemHVO-Doppik i.V.m. den §§ 300 ff HGB.

Bei den möglichen Vereinfachungsoptionen nach der GemHVO-Doppik gegenüber den Vorgaben aus dem HGB handelt es sich grundsätzlich um „Kann-Vorschriften“ und damit um Wahlrechte für die Stadt.

Die für den GA 2021 angewandte DA 21/02 war zum Zeitpunkt der Erstellung des GA 2021 noch nicht in Kraft gesetzt. Hierauf wurde die Verwaltung bei der Übergabe des GA 2021 hingewiesen.

Die Oberbürgermeisterin hat die DA 21/02 mit Datum vom 07.10.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt und für den GA zum 31.12.2021 für anwendbar erklärt.

Mit der DA 21/02 wurden durch die Oberbürgermeisterin die Wahlrechte ausgeübt und damit bestimmt, was und wie zu konsolidieren ist.

IV.4 Kontenüberleitung

Der GA ist auf Grundlage des kommunalen Haushaltsrechts und damit auf Basis der verbindlich anzuwendenden „Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen)“ aufzustellen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die von den Stadtwerken verwendeten Konten nach den Vorgaben der VV-Kontenrahmen überzuleiten.

Diese Überleitung muss mit großer Sorgfalt und Sachkunde durchgeführt werden.

Um eine sachgerechte Zuordnung zu den Positionen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz vornehmen zu können, kann in Einzelfällen eine Analyse der Einzelbuchungen auf den Konten der Stadtwerke erforderlich geworden sein.



In der Bilanz dürfen bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen neue Posten hinzugefügt und vorgeschriebene Posten zusammengefasst werden. Dieses ist im Anhang anzugeben.

Gleiches gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehreren Posten der Bilanz fallen.

Abweichungen auf Ebene der Bilanzpositionen sind grundsätzlich möglich. Die relevanten Sachverhalte sind im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.

IV.5 Haushaltssatzung / Wirtschaftspläne

Für das Haushaltsjahr 2021 sind die Haushaltssatzung der Stadt und die Wirtschaftspläne der Stadtwerke und der im Konzernabschluss der Stadtwerke konsolidierten Aufgabenträger zu berücksichtigen.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist für den GA nicht durchzuführen, insoweit wird nicht näher auf die im Haushaltsplan der Stadt und die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Planwerte eingegangen. Hierzu wird auf die jeweiligen Prüfungsberichte zu den einzelnen JAen verwiesen.

IV.6 Jahresabschlüsse

Gegenstand der Prüfung ist der GA. Dieser besteht aus den konsolidierten JAen der Stadt und der Stadtwerke für das Jahr 2021.

JAe der Stadt und der Stadtwerke:

	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) in €	Bilanzsumme in €	Prüfung RPA / Wirtschaftsprüfer*in -Datum Bericht
Stadt Norderstedt	30.180.199,53	767.753.268,34	25.10.2022
Stadtwerke Norderstedt mit Konzernabschluss	25.078.959,94	432.192.575,52	06.07.2022

V. Grundsätzliche Feststellungen

Die Feststellungen und die Vorjahresvergleiche sind unter Berücksichtigung des veränderten Konsolidierungskreises zu relativieren.

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist einen **Gesamtjahresüberschuss** von **50.521.267,88 €** (Vorjahr: 25.941 T€) aus.



Die Gesamtschlussbilanz 2021 weist Aktiva und Passiva mit einem **Gesamtbilanzwert** von jeweils insgesamt **1.117.857.742,08 €** (Vorjahr: 1.109.504 T€) aus.

Der GA wird über das Verfahren „LucaNet“ der Firma LucaNet AG erstellt, welches ein standardisiertes Verfahren zur Erstellung eines kommunalen GAes bietet. Die Prüfung des GAes über das Verfahren hat sich durch seine mehrdimensionalen Ebenen sowie zahlreiche Um- und Korrekturbuchungen auf den verschiedenen Ebenen sehr zeitaufwändig gestaltet, auch weil es nicht optimiert eingerichtet ist. So werden die Daten der Stadt weiterhin nicht über eine Schnittstelle aus dem Hauptbuchführungssystem H+H überführt, obwohl für die Schnittstelle Kosten für die jährliche Wartung anfallen. Weiterhin fallen für den Einsatz der LucaNet Software jährliche Kosten für die Bereitstellung der Software über eine externe Cloudlösung sowie Wartungskosten und nach Bedarf weitere Kosten für Dienstleistungen an. Nach der Reduzierung des Konsolidierungskreises setzt sich der Gesamtabchluss nur noch aus den Daten der Stadt und den Stadtwerken zusammen. Hierfür scheint der Einsatz von LucaNet überdimensioniert und nicht wirtschaftlich. Die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum Summenabschluss und die wenigen Konsolidierungsbuchungen ließen sich übersichtlicher über ein Tabellenkalkulationsprogramm herleiten und abbilden.

V.1 Kennzahlen

Um Sachverhalte zu verdeutlichen und den GA als Steuerungsinstrument nutzen zu können empfiehlt es sich, Finanzkennzahlen auf Basis des Zahlenwerkes des GAes zu bilden sowie die ein Kennzahlensystem zu entwickeln.

Kennzahlensystem bedeutet, dass die einzelnen Kennzahlen nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang interpretiert werden. Die einzelnen Kennzahlen können sich gegenseitig bestätigen, widersprechen oder vertiefend erklären. Insbesondere auch im Rahmen einer Zeitreihenbetrachtung lassen sich Entwicklungen nachverfolgen.

Den Kennzahlen des GAes kommt besondere Bedeutung zu, da hier auf dem Zahlenwerk des konsolidierten Konzerns Stadt aufgesetzt werden kann. Diese Kennzahlen sollten im jährlichen Bericht des GAes gebildet, interpretiert sowie deren Abhängigkeit voneinander detailliert erläutert werden. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass eine zutreffende, ausreichend detaillierte Überleitung von Bilanz und Ergebnisrechnung der Aufgabenträger erfolgt und alle weiteren, für die darzustellenden Kennzahlen erforderlichen Daten eingeholt werden.

Im Gesamtlagebericht hat die Oberbürgermeisterin erstmals zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtbilanz verschiedene Kennzahlen gebildet und diese zur Erläuterung der Werte herangezogen.

Die im Gesamtlagebericht gebildeten und erläuterten Kennzahlen decken sich zum Großteil mit den Kennzahlen, die das RPA in seinen SBen zum GA 2019 und 2020 ausgewiesen hat. Auch ein Periodenvergleich ist zu den Kennzahlen im Gesamtlagebericht erfolgt. Daher verzichtet das RPA im SB 2021 auf die Darstellung der Kennzahlen mit Periodenvergleich.



V.2 Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die Aufgabenträger MeNo und EgNo verwalten verschiedene Vermögenswerte für die Stadt:

- Kulturwerk am See „KaS“ (MeNo)
- Nordport (EgNo)
- Frederikspark (EgNo)
- Ulzburger Straße (EgNo)
- Strategische Flächensicherung (EgNo)
- Schmuggelstieg (EgNo)

Die in diesem Zusammenhang stehenden Sachverhalte und Werte fließen über den JA der Stadt in den GA ein.

V.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den GA 2021 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgeklärt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

Im GA wurde nicht auf solche Ereignisse eingegangen und brauchte auch nicht eingegangen werden.

V.4 Gesamtverschuldung

Kredite sind nach dem kommunalen Haushaltsrecht nur aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen“ Finanzierungsinstrument werden.

Sie dürfen nur zur Finanzierung investiver Maßnahmen aufgenommen werden.

Für den GA 2021 ergeben sich Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten i.H.v. 393.837 T€. Gegenüber dem Vorjahr (418.174 T€) haben sich die Verbindlichkeiten um 24.337 T€ verringert.

Stadt / Aufgabenträger	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Gesamtbilanz 2020 in T€	Veränderung T€	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Gesamtbilanz 2021 in T€
Stadt	196.611	-14.505	182.106
Stadtwerke (Konzern)	221.563	-9.832	211.731
Summe	418.174	-24.337	393.837



Die weiteren Verbindlichkeiten sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Gesamtanhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios über Derivate abgesichert. Hierzu wird im Anhang berichtet.

VI. Konsolidierung (§ 53 GemHVO-Doppik i.V.m. §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB)

VI.1 Grundsätze, Vollständigkeitsgebot

Das HGB wird erst durch die GemHVO-Doppik für anwendbar erklärt, ebenso ob und wie die Regelungen des HGB für den GA übernommen werden. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass z.B. eine Bewertung der einfließenden Aktiva und Passiva zu Zeitwerten nicht erforderlich ist. Doppelbewertungen und –prüfungen der JAe werden dadurch vermieden.

Anstelle der ausgewiesenen Anteile an den Stadtwerken in der Gesamtbilanz sind die Vermögensgegenstände, Schulden, RaP, Erträge und Aufwendungen der Stadtwerke vollständig aufzunehmen (Vollkonsolidierung), soweit nicht nach dem Gemeindehaushaltsrecht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

VI.2 Einheitliche Bewertung (§ 53 GemHVO-Doppik, § 308 HGB)

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Stadtwerke sind grundsätzlich nach den Bewertungsmethoden der Stadt einheitlich zu bewerten.

Im GA sind nach dem Wahlrecht die Buchwerte in den Abschlüssen der Stadt und der Stadtwerke zu berücksichtigen, so entfallen damit z.B. aufwendige Zeitwertbewertungen nach dem HGB.

VI.3 Kapitalkonsolidierung (§ 53 GemHVO-Doppik. §§ 300, 301, 309 HGB)

Die Kapitalkonsolidierung befasst sich mit den Eigenkapitalverflechtungen der Stadt und der Stadtwerke. Bei der Vollkonsolidierung fließen in den Summenabschluss einerseits die Vermögenswerte und Schulden der Stadtwerke über die einzelnen Posten des Einzelabschlusses ein, andererseits weist die Stadt den Beteiligungsbuchwert an den Stadtwerken in seinem Einzelabschluss, der ebenfalls in den Summenabschluss übernommen wird, aus. Diese doppelte Berücksichtigung gilt es im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu beseitigen.

Bei der Kapitalkonsolidierung ist der Wertansatz für die Stadtwerke in der Bilanz der Stadt mit dem EK in der Bilanz der Stadtwerke zu verrechnen.

Der sich aus dieser Kapitalkonsolidierung ergebende differierende Betrag ist in der Gesamtbilanz auf der Passivseite (Posten 1.7) -Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung- auszuweisen.



Nach dem Gemeindehaushaltsrecht erfolgt eine Auflösung dieses Wertes nicht, insoweit wird der bereits seit dem GA 2019 für die Stadtwerke passivierte Wert von 42.652 T€ fortgeführt.

Die durch den veränderten Konsolidierungskreis erforderlichen Korrekturen wurden wie folgt ausgewiesen:

Bilanzposten	GA 2019/2020	GA 2021	Differenz
A.1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	442.837,65 €	0,00 €	-442.837,65 €
A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	9.870.484,15 €	+9.870.484,15 €
P 1.7 passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	43.645.346,14 €	42.651.727,91 €	-993.618,23 €

Posten Ergebnisrechnung	GA 2019/2020	GA 2021	Differenz
46 Finanzerträge	0 €	456.802,38 €	+456.802,38 €

Tatsächlich hätten aufgrund des Saldierungsverbotes die Erträge und Aufwendungen unter den sonstigen Erträgen und Aufwendungen getrennt und jeweils in voller Höhe ausgewiesen werden müssen:

	EK - Erstkonsolidierung 01.01.2019	EK - Entkonsolidierung 01.01.2021	Ergebnisrechnung - auszubuchender Aufwand	Ergebnisrechnung - auszubuchender Ertrag	Ergebnisrechnung - ausgebuchter saldierter Ertrag
MeNo	1.260.310,32	753.591,04		506.719,28	506.719,28
EgNo	5.088.629,90	5.061.240,98		27.388,92	27.388,92
Egrund	5.000,65	5.000,50		0,15	0,15
HIP	3.392.309,35	3.543.818,91	151.509,56		-151.509,56
NoBiG	400.014,51	325.810,92		74.203,59	74.203,59
BEB	275.000,00	275.000,00		0,00	0,00
SUMME	10.421.264,73	9.964.462,35	151.509,56	608.311,94	456.802,38

VI.4 Schuldenkonsolidierung (§ 53 GemHVO-Doppik, §§ 300, 303 HGB)

Da die Einheitstheorie unterstellt, der Konzern ein einziges Unternehmen wäre, sind nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche innerkonzernlichen Schuldverhältnisse im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren.

Unter Forderungen und Verbindlichkeiten versteht die Gesamtabchlussrichtlinie auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögengegenstände, RaP und Rückstellungen. Weiterhin sind Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen auf konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen.



Abweichend von den Regelungen des HGB müssen Kommunen geleistete Zuwendungen im RaP aktivieren. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung müssen im RaP aktivierte, innerkonzernliche Zuwendungen an die Stadtwerke gegen die dort gebildeten Sonderposten eliminiert werden.

Für die Schuldenkonsolidierung wurde im Rahmen der Wahlrechte unterstellt, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Insgesamt wurden Verflechtungen zwischen der Stadt und Stadtwerken von saldiert

- 7.582.247,92 € auf der Aktivseite und
- 8.886.936,09 € auf der Passivseite

bilanziert.

Die Aufrechnungsdifferenzen betragen 1.304.688,17 € und werden unter der Position 4.7 -Sonstige Verbindlichkeiten- als Negativwert ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung ist richtigerweise kein Ausweis erfolgt und damit keine ergebniswirksame Buchung über ein Differenzkonto (ergebnisneutraler Ausweis).

VI.5 Zwischenergebniskonsolidierung (§ 53 GemHVO-Doppik, §§ 300, 304 HGB)

Vermögensgegenstände (Zwischengewinne/-verluste), die auf Lieferungen und Leistungen zwischen den Aufgabenträgern beruhen, sind bei der Konsolidierung anzusetzen.

Die Behandlung von Zwischenergebnissen wurde im Rahmen der Wahlrechte auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt, wobei Vorgänge bei denen ein Gewinn oder ein Verlust von unter 1,0 Mio. € entsteht, im Rahmen der DA 21/02 als unwesentlich definiert worden sind und damit keiner Konsolidierung bedürfen.

Im GA werden in der Gesamtergebnisrechnung weiterhin keine Gewinne und Verluste aus der Zwischenergebniskonsolidierung ausgewiesen und konsolidiert.

VI.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 53 GemHVO-Doppik, §§ 300, 305 HGB)

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Beteiligten im Konsolidierungskreis mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen.

Für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde im Rahmen der Wahlrechte unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen und nur die Erträge ermittelt werden.

Durch diese Option wurde der Abstimmungsaufwand reduziert, da auf eine Abstimmung der Salden verzichtet wird.



Insgesamt wurden bei den Erträgen 11.051 T€ und 12.948 T€ bei den Aufwendungen konsolidiert.

Hierbei sind saldiert Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in Höhe von 1.897 T€ entstanden. Diese wurden aufgrund der in der DA 21/02 definierten Wesentlichkeitsgrenze nicht aufgeklärt. Die Differenz wurde als Negativwert unter der Aufwandsposition „sonstigen Aufwendungen“ ausgewiesen.

Fälschlicherweise wurden die auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke an die Stadt geleistete Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 791 T€ zunächst innerhalb der „Finanzerträge“ konsolidiert und dann unter den „Finanzerträgen“ der Stadt wieder hereingenommen. Die Positionen „Finanzerträge“ und „sonstige Aufwendungen“ weisen somit um 791 T€ zu hohe Werte aus. Insgesamt wären danach bei den Erträgen 11.842 T€ und 12.948 T€ bei den Aufwendungen zu konsolidieren gewesen. Die Aufrechnungsdifferenzen betragen damit insgesamt 1.106 T€.

VI.7 Anteile anderer Gesellschafter (§ 53 GemHVO-Doppik, § 307 HGB)

Für die der Stadt nicht gehörende Anteile an den Aufgabenträgern ist ein Ausgleichsposten auszuweisen.

Die Regelung hat eine Relevanz bezogen auf die über den Konzernabschluss der Stadtwerke einbezogene Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH. Hieran wird ein Anteil von 25 % vom Kreis Segeberg gehalten. Insoweit ist im GA der im Konzernabschluss der Stadtwerke ausgewiesene Ausgleichsposten zu übernehmen.

In der Gesamtbilanz wird hierfür als Teil des Eigenkapitals unter der Position Passiva 1.6 -Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter- weiterhin ein Betrag von 640 T€ ausgewiesen.

VI.8 Latente Steuern (§ 53 GemHVO-Doppik, § 306 HGB)

Für Differenzen zu den steuerrechtlichen Wertansätzen, die sich in späteren Geschäftsjahren wieder abbauen, ist nach dem Handelsrecht eine Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine Steuerentlastung als aktive latente Steuer anzusetzen.

Das Gemeindehaushaltsrecht sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor und lässt diesen auch nicht zu.

In der Gesamtbilanz wird kein Posten hierfür gebildet.



VI.9 Umrechnung von auf fremde Währung lautende Abschlüsse (§ 53 GemHVO-Doppik, § 308a HGB)

Bei auf fremde Währung lautende Jahresabschlüsse der Aufgabenträger sind die Posten der Bilanz und die der Gewinn- und Verlustrechnung nach unterschiedlichen Kursen in Euro umzurechnen.

Die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke werden in Euro aufgestellt, insoweit sind keine Umrechnungen erforderlich.

VI.10 Assoziierte Unternehmen (§ 53 GemHVO-Doppik, § 311 HGB)

Wird von einem in den GA einbezogenen Aufgabenträger ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem der Aufgabenträger beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung im GA auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte an der Gesellschaft besitzt.

Der Ausweis im GA braucht nicht zu erfolgen, wenn die Beteiligung an den assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der Stadt ist die Albertinen Hospiz Norderstedt GmbH mit einem Anteil von 39 % und bei den Stadtwerken die Meter Pan GmbH mit einem Anteil von 25 % an der Gesellschaft als assoziiertes Unternehmen zu definieren und als von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

In der Gesamtbilanz wird hierfür unter dem Bilanzposten 1.3.2 -Beteiligungen- weiterhin ein Wert von 59.700,00 € ausgewiesen:

- 19.500,00 € Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH
- 40.200,00 € Meter Pan GmbH

VI.11 Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrages (§ 53 GemHVO-Doppik, § 312 HGB)

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist im GA mit dem Buchwert anzusetzen. Das weitere Verfahren zum Wertansatz ist im HGB geregelt. Hierzu gehört auch das Bewertungsverfahren nach der Equity-Methode.

Im Rahmen des GAes werden die Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH und die Meter Pan GmbH weiterhin als von untergeordneter Bedeutung eingestuft und damit nicht als Aufgabenträger im Konsolidierungskreis ausgewiesen. Die Wertermittlung nach der Equity-Methode hat damit für den GA keine Relevanz.



VII. Gesamtabchluss (§ 93 GO, § 53 GemHVO-Doppik)

Mit dem GA 2021 stellt die Stadt ihren dritten konsolidierten Gesamtabchluss auf.

Der GA besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Er wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 22.09.2022 unterschrieben und am 29.09.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Dem GA wurde ein Gesamtlagebericht beigelegt.

Der GA ist damit fristgerecht aufgestellt und termingerecht vorgelegt worden.

Die Prüfung des GA obliegt dem RPA. Für die Prüfung und die weitere Behandlung des GA und des Gesamtlageberichtes gelten die Vorgaben wie für die Prüfung des JAes der Stadt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Norderstedt zur zeitnahen Aufstellung eines GAes nach den GoöB, um mit dem GA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt und ihrer Aufgabenträger zu vermitteln.

Ziel des GAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt und ihrer Aufgabenträger periodengerecht auszuweisen und dadurch die Gesamtertragslage abzubilden.

Das Gesamtjahresergebnis hat Auswirkung auf die Gesamtvermögens- und Gesamtfinanzlage der Stadt. Ergänzt durch den Gesamtlagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gesamtwirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Für den GA ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt und der Aufgabenträger zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt und ihrer Aufgabenträger zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein GA, bei dem die korrekte Erfassung des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Grundlage für den GA bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt und der Stadtwerke für den Bilanzstichtag aufzeichnet und konsolidiert zum Vermögensstatus (Gesamtbilanzausweis) führt.



Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Vermögens der Stadtwerke ist laut Wirtschaftsprüfungsbericht gegeben. Für die Stadt liegt diese für 2021 nicht in allen Teilen vor.

VII.1 Gesamtergebnisrechnung

(§ 53 Abs. 7, § 45, § 2 GemHVO-Doppik, Anlage 20 Muster zu § 45)

Die Gesamtergebnisrechnung bildet das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch der Stadt und der Stadtwerke ab. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip).

Die vorgelegte Gesamtergebnisrechnung weist ein konsolidiertes Gesamtjahresergebnis von 50.521.267,88 € (Vorjahr +25.941 T€) aus.

Der Gesamtjahresabschluss ist damit im rechtlichen Sinne ausgeglichen.

Ein ausgeglichener Gesamtabchluss hat durch die Überarbeitung des Gemeindehaushaltsrechts an Bedeutung gewonnen.

So bedürfen u. a. Kreditaufnahmen durch die Stadt keiner Genehmigung, wenn u.a. die Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres und des Vorvorjahres mindestens ausgeglichen waren.

Das Ergebnis des städtischen Gesamthaushalts erhält damit für die Betrachtung der gesicherten Aufgabenerfüllung eine neue Qualität.

Die Gesamtergebnisrechnung hat Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen, wobei den Ist-Ergebnissen die Vorjahresrechnungsergebnisse voranzustellen sind. Anders als beim JA der Stadt erfolgt im GA kein Plan-Ist-Vergleich und kein Ausweis der übertragenen Ermächtigungen.

In der Gesamtergebnisrechnung ist per Saldo das Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, das Finanzgesamtergebnis und das Gesamtjahresergebnis auszuweisen.

Die zur Prüfung vorgelegte Gesamtergebnisrechnung entspricht dem verbindlichen amtlichen Muster.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen.

Für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen (siehe Punkt VI.6).

In der Gesamtergebnisrechnung 2021 wurden neben den Konsolidierungsbuchungen die Gewinnausschüttung der Stadtwerke in Höhe von 5,0 Mio. € aus den Finanzerträgen der Stadt richtigerweise konsolidiert.



Im Einzelnen:

In den Werten für 2020 sind die JAe der Aufgabenträger des Konsolidierungskreises zum 31.12.2020 enthalten. Bei den Werten 2021 die des aktuellen Konsolidierungskreises (Stadt und Stadtwerke). Ein Periodenvergleich ist insoweit nur eingeschränkt aussagekräftig.

Nr.	Arten	Ist-Ergebnis 2020 in T€	Ist-Ergebnis 2021 in €
40	Steuern und ähnliche Abgaben	153.755	206.812.964,33
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.590	97.250.882,36
42	Sonstige Transfererträge	575	739.282,10
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.081	30.863.090,92
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	196.749	195.916.042,03
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.986	11.033.544,84
45	Sonstige Erträge	15.507	34.219.190,42
471	Aktivierete Eigenleistungen	2.851	3.072.528,73
472	Bestandsveränderungen	127	922,32
	= Gesamterträge	454.222	579.908.448,05
50	Personalaufwendungen	114.021	105.149.878,90
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	113.158	111.346.887,65
57	Bilanzielle Abschreibungen	58.981	61.372.616,45
53	Transferaufwendungen	89.258	178.035.297,94
54	Sonstige Aufwendungen	46.061	68.995.183,66
	= Gesamtaufwendungen	421.479	524.899.864,60
	=Gesamtergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	+32.742	+55.008.583,45
46	Finanzerträge	21	1.282.774,06
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.822	5.770.089,63
	=Gesamtfinanzergebnis	-6.802	-4.487.315,57
	=Gesamtjahresergebnis	+25.941	50.521.267,88

Daraus ergeben sich

Erträge in Höhe von insgesamt
und

581.191.222,11 € (Vorjahr 452.242 T€)

Aufwendungen in Höhe von insgesamt

530.669.954,23 € (Vorjahr 428.302 T€).



Zusammenfassung

Die Gesamtergebnisrechnung weist als Gesamtjahresergebnis einen Jahresüberschuss von 50,5 Mio. € (Vorjahr 25,9 Mio. €) aus.

Finanzerträge sind tatsächlich nur bei den Stadtwerken in Höhe von 33 T€ angefallen. Die bei der Stadt ausgewiesenen Finanzerträge in Höhe von 1.248 T€ setzten sich zusammen aus:

- 791 T€ Steueraufwendungen, die hätten konsolidiert werden müssen und
- 457 T€ aus der Entkonsolidierung, die hätten teilweise unter den sonstigen Erträgen und den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden müssen.

GESAMT	in T€		50.521
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	29.645	20.876	
in %	59%	41%	

Auf die Stadt und die Aufgabenträger entfallen folgende konsolidierten Gesamterträge:

Erträge	in T€		581.191
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	368.532	212.659	
in %	63%	37%	

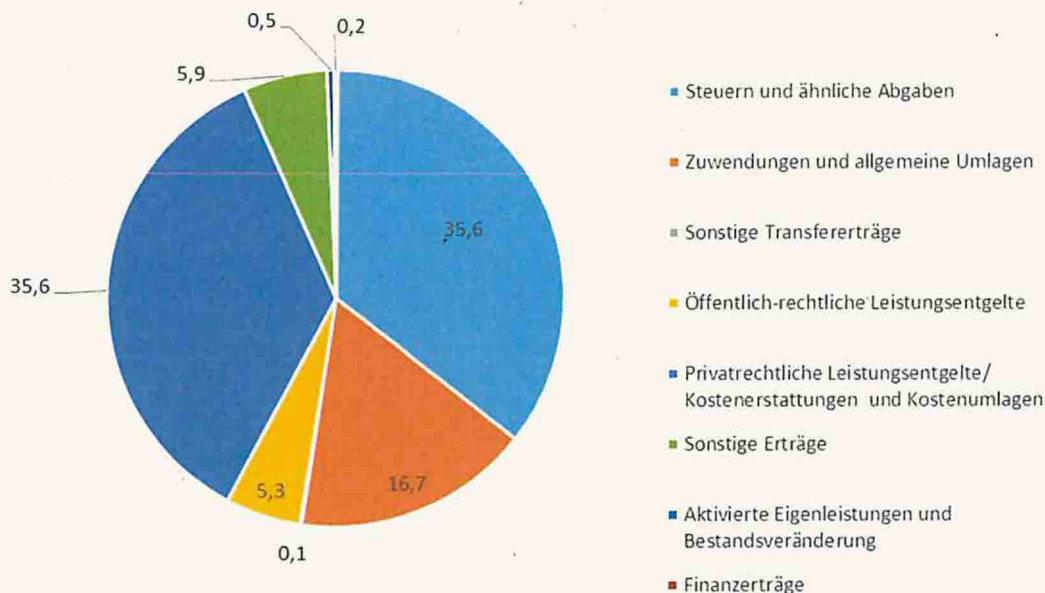
Auf die Stadt und die Aufgabenträger entfallen folgende konsolidierten Gesamtaufwendungen:

Aufwendungen	in T€		530.670
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	338.886	191.783	
in %	64%	36%	

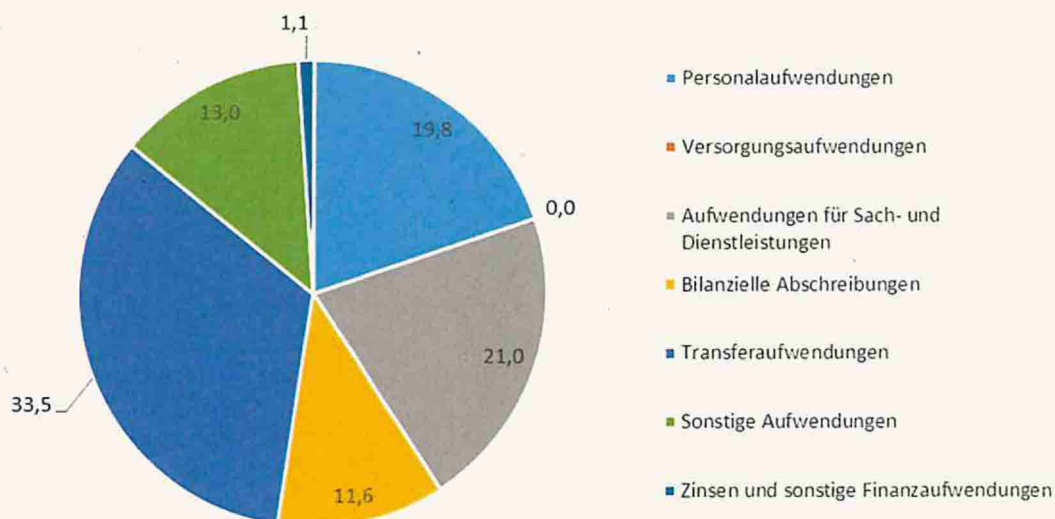


Die konsolidierten Erträge und Aufwendungen setzen wie folgt zusammen:

Gesamt Erträge in %



Gesamt Aufwendungen in %





Konsolidierte Ergebnisrechnung/ Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamt Ergebnisrechnung	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	GESAMT	GESAMT in %
	Erträge in T€	368.532	212.659	581.191	100,0
40	Steuern und ähnliche Abgaben	206.813	0	206.813	35,6
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97.251	0	97.251	16,7
42	Sonstige Transfererträge	739	0	739	0,1
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.863	0	30.863	5,3
441, 442, 446, 448	Privatrechtliche Leistungsentgelte/ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.596	191.353	206.950	35,6
45	Sonstige Erträge	16.019	18.200	34.219	5,9
471, 472	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderung	0	3.073	3.073	0,5
46	Finanzerträge	1.250	33	1.283	0,2
	Aufwendungen in T€	338.886	191.783	530.670	100,0
50	Personalaufwendungen	70.678	34.472	105.150	19,8
51	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0,0
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.538	84.809	111.347	21,0
57	Bilanzielle Abschreibungen	21.130	40.243	61.373	11,6
53	Transferaufwendungen	178.035	0	178.035	33,5
54	Sonstige Aufwendungen	40.741	28.254	68.995	13,0
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.765	4.005	5.770	1,1
	Gesamtjahresergebnis	29.645	20.876	50.521	

Die Überleitung der Summen-Ergebnisrechnung zur Gesamt-Ergebnisrechnung sowie die Konsolidierungsbuchungen und Korrekturbuchungen wurden geprüft und konnten nachvollzogen werden.



Insgesamt wurden 11,1 Mio. € im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	9	0
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	94	56	58
442,	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.633	8.514	6.879
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.935	1.319	870
45	Sonstige Erträge	7.415	10.213	4.035
46	Finanzerträge	0	0	-791 *
	Gesamt Erträge	19.076	20.110	11.051
Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.746	12.708	11.433
53	Transferaufwendungen	4.770	4.502	738
54	Sonstige Aufwendungen	1.872	2.967	849
54	Sonstige Aufwendungen/ Aufrechnungsdifferenzen	688	-71	-1.897 *
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	4	0
57	Bilanzielle Abschreibungen	0	0	-71
	Gesamt Aufwendungen	19.076	20.110	11.051

* Fälschlicherweise wurden die auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke an die Stadt geleistete Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 791 T€ zunächst innerhalb der „Finanzerträge“ konsolidiert und dann unter den „Finanzerträgen“ der Stadt wieder hereingenommen. Die Positionen „Finanzerträge“ und „sonstige Aufwendungen“ weisen somit um 791 T€ falsche Werte aus. Insgesamt wären danach bei den Erträgen 11.842 T€ und 12.948 T€ bei den Aufwendungen konsolidiert worden. Die Aufrechnungsdifferenzen betragen insgesamt noch 1.106 T€.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass die Erträge und Aufwendungen der Stadt und der Aufgabenträger vollständig und richtig nachgewiesen sowie richtig konsolidiert worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Gesamtergebnisrechnung, mit Ausnahme des Ausweises von Finanzerträgen und sonstigen Aufwendungen, im Wesentlichen getroffen werden.

VII.2 Gesamtbilanz

(§§ 53 Abs.7, § 48, § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)

Für den Bilanzausweis und die Bilanzgliederung sind die Vorgaben aus dem Gemeindehaushaltsrecht verbindlich.

Die zur Prüfung vorgelegte Gesamtbilanz entspricht dem verbindlichen amtlichen Muster.

Die Gliederung der Gesamtbilanz erfolgt wie für den JA der Stadt.

In der Gesamtbilanz wurden zusätzlich die Posten A 1.1.2 -Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände- und A 1.1.3 -Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- ausgewiesen. Hierzu ist im Gesamtanhang zu berichten. Dieses ist nicht erfolgt.

Im Übrigen entspricht die Bilanzgliederung der der Vorjahre.



Im Ergebnis müssen die Aufgabenträger ihre Zuordnungen zu den Posten der Gesamtbilanz nach den verbindlichen Vorgaben aus den VV-Kontenrahmen richten und diese entsprechend an die kommunale Bilanzgliederung anpassen.

Abweichungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.

Fehler in der Überleitung führen zu einem falschen Ausweis im GA und können vermeidbare Umbuchungen / Umgliederungen nach sich ziehen. Ausweise unter mehreren Bilanzpositionen und die Angaben im Anhang binden Ressourcen und gehen zu Lasten der Übersichtlichkeit. Überleitungsfehler gilt es zu vermeiden.

Die Gesamtbilanz dient als Nachweis des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden.

In der Gesamtbilanz ist zu jedem Posten der Betrag des Vorjahres anzugeben.

Beim Ausweis der Werte zu den Posten der Gesamtbilanz sind die Vorgaben zur Kapital- und Schuldenkonsolidierung (siehe Punkte VI.3 und VI.4) zu beachten:

Der Wertansatz für den Aufgabenträger in der Bilanz der Stadt (z.B. Eigenkapitalspiegelmethode) ist mit dem Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers zu verrechnen (Kapitalkonsolidierung siehe Punkt VI.3).

In der Gesamtbilanz 2020 wurden neben den Konsolidierungsbuchungen die folgenden Umbuchungen vorgenommen:

Die Gewinnausschüttung der Stadtwerke für 2020 in Höhe von 5,0 Mio. € wurde aus den „Finanzerträgen“ der Stadt und somit aus dem Jahresergebnis innerhalb des EK herausgenommen, mit gleicher Buchung wurden die „Liquididen Mittel“ der Stadt in der Bilanz reduziert. Bei den Stadtwerken wurden in der Bilanz die „Liquididen Mittel“ und das EK wieder erhöht. Dies führt zu Verschiebungen innerhalb der Bilanzposten von Stadt und Stadtwerken, hat aber für die Gesamtbilanz keine Auswirkung. Ebenso wurden die Gewinnausschüttungen der Vorjahre bilanziell von der Stadt zu den Stadtwerken zurückverschoben:

2018	9.100.000,00 €
2019	5.770.000,00 €
2020	5.000.000,00 €
	19.870.000,00 €



Der Gesamtbilanzwert 2021 beträgt 1.117.742,08 € (Vorjahr 1.109.504 T€):

	Gesamtbilanz	SB 2020 Werte in T€	SB 2021 Werte in €
A	Aktiva	1.109.504	1.117.857.742,08
1.	Anlagevermögen	866.030	887.145.432,68
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.344	6.554.342,85
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	443	0,00
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	4.902	5.263.937,81
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0	1.290.405,04
1.2	Sachanlagen	857.182	867.331.245,12
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.568	71.621.680,71
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	296.963	289.997.913,49
1.2.3	Infrastrukturvermögen	145.843	144.209.964,44
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	125	120.534,36
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	274.487	291.511.264,59
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.680	22.292.585,89
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	46.516	47.577.301,64
1.3	Finanzanlagen	3.504	13.259.844,71
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	0	9.870.484,15
1.3.2	Beteiligungen	60	59.700,00
1.3.3	Sondervermögen	2.701	2.700.943,00
1.3.4	Ausleihungen	743	628.717,56
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0,00
2.	Umlaufvermögen	209.119	195.638.910,05
2.1	Vorräte	33.061	42.707.609,60
2.1.1	Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	3.789	3.346.246,40
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	235	235.507,71
2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	29.000	39.125.855,49
2.1.4	Geleistet Anzahlungen und sonstige Vorräte	38	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51.610	60.623.937,52
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.531	8.472.355,44
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.149	13.859.052,23
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.227	582.405,61
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	24.866	30.889.933,82
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	6.838	6.820.190,42
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00
2.4	Liquide Mittel	124.448	92.307.362,93
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	34.355	35.073.399,35
P	Passiva	1.109.504	1.117.857.742,08
1.	Eigenkapital	367.456	416.983.204,26
1.1	Allgemeine Rücklage	223.481	231.101.873,29
1.2	Sonderrücklage	0	0,00
1.3	Ergebnisrücklage	73.749	92.068.335,18
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	25.941	50.521.267,88
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	640	640.000,00



1.7	Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	43.645	42.651.727,91
2.	Sonderposten	163.506	155.987.470,68
2.1	aufzulösende Zuschüsse	5.175	5.273.401,13
2.2	aufzulösende Zuweisungen	71.723	66.158.276,54
2.3	Beiträge	70.136	68.839.720,38
2.3.1	aufzulösende Beiträge	35.153	33.605.929,03
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	34.983	35.233.791,35
2.4	Gebührenaussgleich	10.865	11.532.071,59
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00
2.6	Dauergrabpflege	459	407.868,28
2.7	Sonstige Sonderposten	5.148	3.776.132,76
3.	Rückstellungen	86.274	85.581.460,48
3.1	Pension	44.750	45.238.957,02
3.2	Beihilfe	5.375	5.459.894,96
3.3	Altersteilzeit	1.872	2.096.590,50
3.4	später entstehende Kosten	0	0,00
3.5	Altlasten	0	0,00
3.6	Steuer	3.345	6.451.695,40
3.7	Verfahren	4.204	4.102.576,16
3.8	Finanzausgleich	10.132	16.102.200,00
3.9	Instandhaltung	0	0,00
3.10	Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.429	3.277.351,72
3.11	Sonstige andere	15.168	2.852.193,72
4.	Verbindlichkeiten	483.153	450.665.537,93
4.1	Anleihen	0	0,00
4.2	Kredite für Investitionen	421.129	393.836.486,77
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0	0,00
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	583	581.905,53
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	420.546	393.254.581,24
4.3	Kassenkredite	10.027	1.806,30
4.4	Vorgänge, die kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	68	46.644,12
4.5	Lieferungen und Leistungen	22.817	22.640.601,68
4.6	Transferleistungen	868	885.938,98
4.7	Sonstige	28.244	33.254.060,08
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	9.116	8.640.068,73



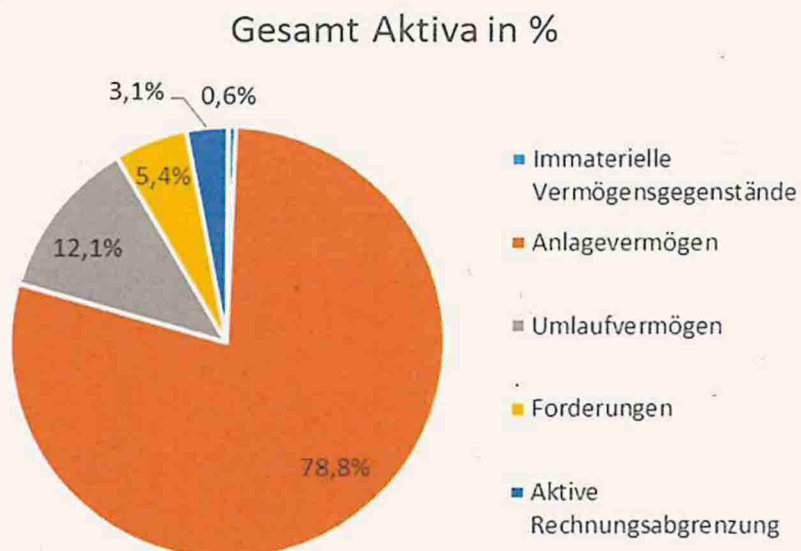
Anteile an der Gesamtbilanzsumme

GESAMT AKTIVA		T€	1.117.858
	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	
in T€	666.387	451.470	
in %	60%	40%	

GESAMT PASSIVA		T€	1.117.858
	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	
in T€	748.988	368.870	
in %	67%	33%	

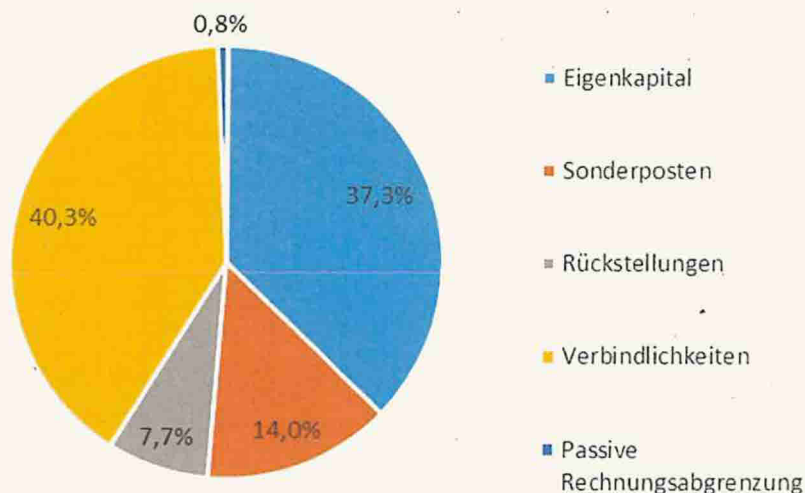
Bei der Betrachtung der Gesamtbilanz je Konzerneinheit ergeben sich Verschiebungen von Aktiva und Passiva (Aktiva ungleich Passiva). Diese resultieren aus der Kapital- und Schuldenkonsolidierung. Für den Gesamtkonzern entstehen keine Differenzen. Die Differenzen bzw. Verschiebungen wurden im Rahmen der Prüfung nachvollzogen.

Die konsolidierten Bilanzposten setzen sich wie folgt zusammen:





Gesamt Passiva in %



Konsolidierte Bilanz/ Gesamtbilanz

Nr.	Gesamtbilanz	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	GESAMT	GESAMT in %
	AKTIVA in T€	666.387	451.470	1.117.858	100%
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	695	5.859	6.554	0,6%
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.622	0	71.622	6,4%
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	219.790	70.207	289.998	25,9%
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.210	0	144.210	12,9%
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0	0	0,0%
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	121	0	121	0,0%
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.339	270.172	291.511	26,1%
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.742	9.551	22.293	2,0%
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	40.481	7.096	47.577	4,3%
1.3	Finanzanlagen	12.868	392	13.260	1,2%
2.1	Vorräte	39.532	3.175	42.708	3,8%
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.983	36.641	60.624	5,4%
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0,0%
2.4	Liquide Mittel	44.625	47.683	92.307	8,3%
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	34.379	695	35.073	3,1%
	PASSIVA in T€	748.988	368.870	1.117.858	100%
1.	Eigenkapital	317.676	99.308	416.983	37,3%
2.	Sonderposten	139.512	16.475	155.987	14,0%
3.	Rückstellungen	76.278	9.304	85.581	7,7%
4.	Verbindlichkeiten	207.492	243.173	450.666	40,3%
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.029	611	8.640	0,8%



Insgesamt wurden für den verbleibenden Konsolidierungskreis 82,0 Mio. € im Rahmen der Kapital- und Schuldenkonsolidierung konsolidiert:

Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021
1.1.1	Fimenwert	-443	-443	0
1.3	Finanzanlagen/ Sondervermögen	84.276	84.376	74.506
2.2	Forderungen	4.571	4.902	1.348
3.	ARAP	6.926	6.717	6.235
	Gesamtbilanz Aktiva	95.330	95.553	82.088
Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021
1.1-1.6	EK	127.479	127.579	117.158
1.7	Unterschiedsbetrag	-43.645	-43.645	-42.652
2.	Sonderposten	7.641	6.700	6.228
4.	Verbindlichkeiten	3.900	4.690	2.659
4.	Verbindlichkeiten/ Aufrechnungsdifferenzen	-44	230	-1.305
	Gesamtbilanz Passiva	95.330	95.553	82.088

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden der Stadt und der Aufgabenträger vollständig und richtig nachgewiesen sowie richtig konsolidiert worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Gesamtbilanz im Wesentlichen getroffen werden.

VII.3 Gesamtanhang (§ 95 o GO, §§ 53, 51, 48 GemHVO-Doppik)

Der Gesamtanhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Gesamtbilanzposten und der Posten der Gesamtergebnisrechnung. Aufgrund der Bedeutung des Gesamtanhangs können Angaben im Gesamtanhang gemacht werden, die sonst in der Gesamtbilanz oder der Gesamtergebnisrechnung zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Gesamtanhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Gesamtlage der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des GAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen kann.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Gesamtanhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.



Danach gelten für den Gesamtanhang die gleichen Regelungen wie für den Anhang im Rahmen des JAes der Stadt, mit der Ausnahme, dass eine Aufstellung der übertragenen Ermächtigungen nicht beizufügen ist.

An den Gesamtanhang sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen, wie an die Gesamtschlussbilanzen selbst zu stellen, insbesondere zur Vollständigkeit und Richtigkeit (Stetigkeit, Wahrheit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Wesentlichkeit).

Die Berichterstattung im Gesamtanhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung.

Im Gesamtanhang ist anzugeben, wenn in der Gesamtbilanz bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen neue Posten hinzugefügt und vorgeschriebene Posten zusammengefasst worden sind. Gleiches gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Gesamtbilanz, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten oder andere Posten der Gesamtbilanz fallen.

Im Gesamtanhang erfolgen hierzu Angaben zu verschiedenen Posten der Bilanz.

Zum Gesamtanhang sind verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, wie

- „erhebliche finanzielle Verpflichtungen“ und
- „wesentliche Beträge“

genannt, die wertmäßig definiert werden müssen.

Eine Definition dieser Wertbegriffe ist im Rahmen der DA 21/02 erfolgt:

Für den Anhang und die darin zu erläuternden Posten liegt die Grenze bei zehn Millionen Euro,

Dieses entspricht 0,9 % der Bilanzsumme.

Ergänzend dazu ist Folgendes in den Anhang aufzunehmen:

Angaben nach § 93 Abs. 4 GO und § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu den JAen der Aufgabenträger, die nach § 93 Abs. 2 GO nicht einbezogen worden sind.

Im Anhang sind die erforderlichen Angaben zu folgendem Aufgabenträgern enthalten (Ziffer 4.2.2):

- Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
- Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
- Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG
- Das Haus im Park gGmbH
- Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH
- Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH
- Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH
- Diakonische Hospiz Volksdorf gGmbH



Zu den folgenden Gesellschaften fehlen die Angaben zu den JAen (Ziffer 4.2.1):

- VUA-Software-Haus GmbH (Anteil Stadtwerke von 6 %)
- Meter Pan GmbH (Anteil Stadtwerke von 25%)
- Deutsche Netzmarketing GmbH (Anteil wilhelm.tel von 2,86 %)

Ein sich aus dieser Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäftswert und wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Die Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Im Gesamtanhang befinden sich hierzu entsprechende Angaben (Ziffer 4.3.1.1.1).

Anzugeben und zu erläutern sind im Gesamtanhang besondere Umstände, die dazu führen, dass der Gesamtabchluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt.

Angaben hierzu befinden sich im Anhang (Ziffer 4.6.2.1.), danach „sind keine bedeutenden Umstände bekannt, die die Aussagekraft des Gesamtabchlusses einschränken.“

Anzugeben und zu erläutern sind jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung.

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung verwiesen (Ziffer 4.6.2.2).

Anzugeben und zu erläutern sind Bilanzposten in den Bilanzen der Aufgabenträger, die in der Gesamtbilanz anderen Posten zuzuordnen wären.

Angaben sind im Wesentlichen bei den einzelnen Posten der Bilanz erfolgt (Ziffer 4.4).

Kapitalkonsolidierung (Ziffer 4.3.1.1)

Nach den Angaben im Anhang wurden 74,5 Mio. € an bilanzierten Finanzanlagen konsolidiert. Vorgeschriebene Erläuterung zum Geschäftswert bzw. zum Unterschiedsbetrag im Einzelnen sind im Wesentlichen erfolgt.

Schuldenkonsolidierung (Ziffer 4.3.1.1.2)

Nach den Angaben im Anhang wurde unterstellt, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Danach wurden auf der Aktiv- und auf der Passivseite jeweils 7.583 T€ eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden saldiert als Negativwert in Höhe von 1.304 T€ auf der Passivseite unter „Sonstigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.



Zwischenergebniskonsolidierung (Ziffer 4.3.1.1.3)

Im Anhang wird hierzu ausgeführt, dass auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet wird.

Ertrags- und Aufwandskonsolidierung (Ziffer 4.3.1.1.4)

Nach den Angaben im Anhang wurde als Ergebnis der Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf eine Abstimmung der Salden verzichtet. Als maßgeblicher Wert wurden daher die innerkonzernlichen Erträge herangezogen. Dem gegenüberstehende innerkonzernliche Aufwendungen wurden mittels Erfassung einer Aufrechnungsdifferenz den Erträgen angeglichen.

Danach wurden negative Aufrechnungsdifferenzen von 1.897 T€ unter „Sonstige Aufwendungen“ in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Anteile anderer Gesellschafter (Ziffer 4.4.2)

Im Anhang wird auf den Anteil des Minderheitsgesellschafters Kreis Segeberg am gezeichneten Kapital der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH mit 640 T€ und den Ausweis als Teil des Eigenkapitals eingegangen.

Assoziierte Unternehmen (Ziffer 4.2.1)

Im Anhang wird im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss der Stadtwerke auf die „Meter Pan GmbH“ als assoziiertes Unternehmen eingegangen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 4.4)

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtschlussbilanz notwendigen, grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Der Gesamtanhang dient der besonderen Erläuterung zu einzelnen Gesamtbilanz- und Gesamtergebnisrechnungsposten, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Anzugeben und zu erläutern sind ebenso die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung.



Die Vermögensgegenstände und Schulden der Aufgabenträger sind nach den Bewertungsmethoden der Stadt einheitlich zu bewerten. Hierbei gilt die Vereinfachung, dass die Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger Berücksichtigung finden. Es ist für die Zusammenfassung der JAe unerheblich, wenn für die Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiskvorschriften für die Stadt und die jeweiligen Aufgabenträger bestehen.

Dieses gilt sinngemäß auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen, insoweit ist keine Neubewertung des Vermögens und der Schulden der Aufgabenträger auf Basis der GemHVO-Doppik erforderlich.

Die Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind erfolgt. Die Methoden wurden grundsätzlich ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen (Ziffer 4.6.1.1)

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt und für die Aufgabenträger ergeben können.

Zu diesen anzugebenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes der finanziellen Verpflichtung.

In den Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht wird zu den auszuweisenden Haftungsverhältnissen und zu den künftigen erheblichen Verpflichtungen auf die Regelungen des HGB verwiesen.

Anzugeben sind insbesondere auch wichtige Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt und die Aufgabenträger ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Haftungsverhältnisse

Hierzu werden vier Bürgschaften der Stadt für Sportvereine angegeben.

Finanzielle Verpflichtungen

Folgende künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden angegeben:

	Art	Wert
Stadt	keine	0 T€
Stadtwerke	Energielieferverträge	29.400 T€



Die Stadt ist zahlreiche vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die an dieser Stelle aufgrund der Laufzeit und /oder der Höhe der finanziellen Auswirkungen genannt werden müssten, insbesondere mit

- dem Kreis Segeberg (z. B. Abfallbeseitigung)
- den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe
- den Sportvereinen
- Zweckverband „Fundtiere“
- Firmen zur Wartung technischer Anlagen
- Miet- und Leasingverträge.

Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe.

Zu den folgenden erforderlichen Angaben wird im Wesentlichen auf die Erläuterungen zu den Posten der Bilanz verwiesen:

- Betrag und Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung und außergewöhnlicher Bedeutung (Ziffer 4.6.22)
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden (Ziffer 4.6.2.3)
- Sonderrücklage, Sonderposten und sonstige Rückstellungen, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (4.6.2.4)
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle (Ziffer 4.6.2.5)

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern

Der Anhang enthält keine Angaben hierzu. Diese brauchten auch nicht gemacht werden.

Noch nicht erhobene Beiträge (Ziffer 4.6.2.6)

Im Gesamtanhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Hierzu wird im Gesamtanhang auf den JA der Stadt verwiesen.

Fremdwährungen (Ziffer 4.6.2.7)

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

Die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke werden in Euro aufgestellt, insoweit ist eine Umrechnung in diesem Sinne hierfür nicht erforderlich.

Finanzsicherungsinstrumente (Ziffer 4.6.2.8)

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.



Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

Angegeben wird eine Zins-Swap-Vereinbarung der Stadt mit einer Bank. Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Weitere Angaben (§§ 48, 50, 51, 53 GemHVO-Doppik) (Ziffer 4.6.2.10)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind. insbesondere:

- ÜPA/APA ohne Zustimmung Stadtvertretung (§ 82 Abs. 5 GO)

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (ÜPA/APA), die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Stadtvertretung entbehrlich. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern. Hierunter fallen insbesondere folgende im JA der Stadt ausgewiesenen ÜPA/APA:

- Zuführung zu Rückstellungen (Pension, Beihilfe, Altersteilzeit)
- planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen
- Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung

Der Gesamtanhang enthält hierzu keine Angaben und Erläuterungen.

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden (Ziffer 4.6.3)

Die erforderlichen Angaben sind erfolgt.

Anlagen

Die Darstellung im Gesamtanhang erfolgt wie für den JA der Stadt, aber ohne die Darstellung der übertragenen Ermächtigungen mit folgenden Anlagen:

- dem Gesamtanlagenspiegel
- dem Gesamtforderungsspiegel
- dem Gesamtverbindlichkeitspiegel
- der Gesamtübersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Die beigefügten Anlagen entsprechen den amtlichen Mustern.

Gesamtanlagenspiegel (Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtanlagenspiegel beizufügen.

In dem Gesamtanlagenspiegel ist die Entwicklung der Werte, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.



Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtanlagenspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Die dargestellten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

Gesamtforderungsspiegel (Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtforderungsspiegel beigelegt.

Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Gesamtliquiditäts- und Gesamtfinanzlage verbessert werden. Im Gesamtforderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtforderungsspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Gesamtforderungsspiegel weist einen Nominalwert i.H.v. brutto 64.302 T€ aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 3.678 T€ durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 60.624 T€ aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen bei der Stadt rechnerisch mit dem Bilanzansatz im Wesentlichen überein.

	Forderungsspiegel	Bilanz	Differenz (1-2)	Wertberichtigung Stadt	Differenz (3-4)
	1	2	3	4	5
2021	64.302.407,50 €	60.623.937,52 €	3.678.469,98 €	3.673.334,91 €	+5.135,07 €
2020	55.209.051,76 €	51.610.421,94 €	3.598.629,82 €	3.742.027,85 €	-143.398,03 €
2019	68.999.948,41 €	65.560.883,86 €	3.439.064,55 €	3.439.064,55 €	0,00 €

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beigelegt.

Die Verbindlichkeiten sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten ist grundsätzlich von dem zum Zeitpunkt der Bilanzstellung voraussichtlichen Enddatum des vollständigen Ausgleichs auszugehen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.



Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 449.361 T€ aus. Hiervon entfallen 113.793 T€ auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität der Stadt und die der Stadtwerke in 2022 zusätzlich belasten.

Im Ergebnis entspricht der Gesamtverbindlichkeitspiegel den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch nicht mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Die Differenz von 1.305 T€ resultiert aus der Schuldenkonsolidierung und wird in der Bilanz ausgewiesen, richtigerweise jedoch nicht im Verbindlichkeitspiegel.

Gesamtübersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

(Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik)

Dem Gesamtanhang ist eine Gesamtübersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit), andere Anstalten, die von der Stadt und den Aufgabenträgern getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Die dem Gesamtanhang beigelegte Übersicht entspricht dem verbindlichen Muster (Anlage 28, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik) in analoger Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik.

Bei den vom Konsolidierungskreis getragenen Gesellschaften wurde das Stammkapital und die Anteile daran richtig ausgewiesen.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Gesamtanhang zum GA vollständig und richtig ist.

Im Ergebnis steht der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit dem GA. Er enthält im Wesentlichen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Gesamtanhang beizufügenden Anlagen geben die Verhältnisse zum Bilanzstichtag im Wesentlichen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

VII.4 Gesamtlagebericht (§ 95o GO, §§ 44, 52, 53 GemHVO-Doppik)

Dem Gesamtjahresabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Gesamtlagebericht ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.



Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht wurde mit Datum vom 22.09.2022 von der Oberbürgermeisterin unterschrieben und zusammen mit dem GA 2021 am 29.09.2022 übergeben.

Der Gesamtlagebericht ist in die Gesamtabchlussprüfung einzubeziehen. Die Prüfung umfasst die Aussage, ob der Gesamtlagebericht zum GA vollständig und richtig ist.

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Wirtschaftsführung und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und ihrer Aufgabenträger zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt und ihrer Aufgabenträger einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein Muster für den Gesamtlagebericht besteht nicht, insoweit bestehen keine formellen Vorgaben.

Im Gesamtlagebericht ist die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage zu erläutern. Zudem sind die wichtigsten Ereignisse des Gesamtabchlusses zu erläutern. Hier ist der „Konzerngedanke“ zu berücksichtigen; der Einheitstheorie kann nur entsprochen werden, wenn auch die wichtigsten Ereignisse der Aufgabenträger der Stadt bekannt sind und einbezogen werden können.

Der Gesamtlagebericht kann unter dem Aspekt Konzern nur das wiedergeben, was in den Lageberichten der Stadt und der Stadtwerke von der Oberbürgermeisterin bzw. der Werkleitung berichtet worden ist.

Der Gesamtlagebericht muss den besonderen Bedürfnissen des Adressaten, mithin der Stadtvertretung, gerecht werden.

Der Gesamtlagebericht dient der Transparenz und der Beurteilung der Effektivität und Effizienz. In der Fachliteratur wird ausgeführt, dass der Gesamtlagebericht unerlässlich für eine moderne Arbeitsweise des „Konzerns Stadt“ ist.

Im Gesamtlagebericht soll Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Mittel abgelegt werden. Er soll den Gesamtjahresabschluss erläutern und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtwirtschaftslage der Stadt mit vermitteln. Er erfüllt eine strategische Steuerungsfunktion bezogen auf die aufgezeigten Entwicklungen.

Der Gesamtlagebericht enthält Angaben und Analysen zur Gesamtertrags- und Gesamtaufwandslage sowie zur Gesamtvermögens- und Gesamtfinanzlage auf Basis von ausgewählten Kennzahlen.

Unter dem Punkt „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ wird zum neu definierten Konsolidierungskreis berichtet.



Im „Prognosebericht“ geht die Oberbürgermeisterin im Wesentlichen auf

- die „anhaltende Corona-Pandemie“ und den „Angriffskrieg auf die Ukraine“ und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die „Gewerbesteuereinnahmen“,
- die Grundsteuerreform und
- die „Entwicklung auf dem Energiemarkt“ und die „erheblichen Baupreissteigerungen“ ein.

Abschließend stellt die Oberbürgermeisterin fest:

„Das Zahlenwerk bestätigt die momentan aussichtsreiche finanzielle Situation des Konzerns, die eine weitere Entwicklung des Konzerns Stadt Norderstedt möglich machen.“

VIII. Ergebnis

Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des GAes getroffen und dort dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 93 i.V.m. 92 und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein auch für den GA nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Gesamtbilanz und im Gesamtanhang überwiegend auf der Basis der geprüften JAe der Stadt und der Stadtwerke beurteilt.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu den im SB zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um den dritten konsolidierten GA der Stadt Norderstedt handelt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der GA im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen abgeleitet worden ist.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der GA 2021 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des GAes den rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger.



Der Gesamtlagebericht steht im Wesentlichen in Einklang mit den Einzelabschlüssen.

Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt und der Stadtwerke wird grundsätzlich vermittelt. Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wurde im Gesamtlagebericht eingegangen.

IX. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes zum GA 2021 wurde der Oberbürgermeisterin am 13.12.2022 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 25.01.2023 unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Finanzen und des RPAes statt.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Schlussbesprechung und der nachgereichten Unterlagen erstellt und der Oberbürgermeisterin am 02.02.2023 ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den GA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 92 GO), wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Norderstedt, den 02.02.2023



Drews
Leitung



Chardon
Prüferin



Kriese
Prüfer